

Auskunftspflicht über Impfstatus

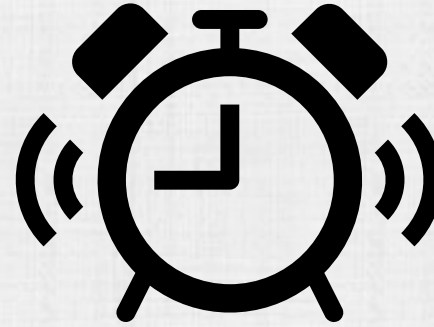


Betroffene Berufsgruppen:

- Kliniken,
 - Arztpraxen,
 - Kitas,
 - Schulen,
 - Pflegeheime
 - Pflegediensten
-
- Alle anderen Branchen sind nur in Einzelfällen berechtigt, nach dem Impfstatus zu fragen



Regelung gilt zeitlich befristet



so lange wie der Bundestag: „nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat und soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung der Corona-Virus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist.



Was ist davon zu halten:

Rechtliche Konsequenzen:

- Abmahnung Kündigung bei Verweigerung
- Sinn ist ja die Weiterbeschäftigung in einem weniger gefährdeten Bereich, welche Folgen ergeben sich bei fehlender Möglichkeit?



Auszug:

§ 28a Abs. 3 (neu) Infektionsschutzgesetz (IfSG)

„Sofern der Deutsche Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat und soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist, darf der Arbeitgeber in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen und Unternehmen personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts.“



